

begehung — und aus dem Gesamtverhalten eines Täters, seiner sozialen Anpassungsfähigkeit, seinem intellektuellen Leistungsvermögen und nicht zuletzt aus der psychischen und physischen Verfassung vor und während des strafrechtlich relevanten Verhaltens ergeben.

Der Hinweis eines Beschuldigten und Angeklagten, er habe eine Kopfverletzung erlitten, ist für sich allein kein ausreichender Grund, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Ergeben sich jedoch darüber hinaus aus dem Gesamtverhalten des Täters Anhaltspunkte, daß die Verletzung weitere Auswirkungen hatte, kann ein Gutachten erforderlich sein. Auch Alkoholgenuß, Affektsituationen u. a. können im Zusammenhang mit einer erlittenen Kopfverletzung eine Begutachtung des Täters erforderlich machen. Zu den Voraussetzungen der psychiatrischen und psychologischen Begutachtung Jugendlicher vgl. Anm. zu § 74.

2. **Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus zum Zwecke der Beobachtung:** Liegen die Voraussetzungen für die Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens vor, kann auf Antrag des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren durch das Gericht die Einweisung des Beschuldigten oder Angeklagten in ein psychiatrisches Krankenhaus angeordnet werden. Die Einweisung dient der Beobachtung des Beschuldigten oder Angeklagten zur Feststellung seiner Zurechnungsfähigkeit. Eine Einwilligung des Beschuldigten oder Angeklagten ist nicht erforderlich. Der Sachverständige soll in seinem Antrag zur Notwendigkeit dieser Einweisung des Beschuldigten oder Angeklagten Stellung nehmen, um dem Staatsanwalt oder dem Gericht eine begründete Entscheidung über die Einweisung und die damit verbundene Beschränkung der Freiheit des Beschuldigten oder Angeklagten zu ermöglichen. Die Höchstfrist der Einweisung beträgt 6 Wochen. Der Staatsanwalt oder das Gericht haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Höchstfrist unbedingt eingehalten wird.

## §44

### Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder des Angeklagten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und bei Gefahr im Verzüge auch den Untersuchungsorganen zu.